

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke hat am 25. September 2002 folgende

Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV

beschlossen, die am 15. Dezember 2004 und am 7. November 2006 ergänzt wurden:

I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

1. Der Verband schließt den Wasserversorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstückes ab. Der Wasserversorgungsvertrag kann auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes (Mieter, Pächter, Nießbraucher) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
2. Tritt an die Stelle eines Eigentümers oder Erbbauberechtigten eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Wasserversorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Wasserversorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam.
3. Ziffer 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

II. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

1. **Anschluss an das Wasserversorgungsnetz**
Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten und bemisst sich nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche und beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschossfläche (GF) 1,53 € (ohne USt.) oder 1,64 € (einschließlich USt.).

2. Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeindebedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt, 0,8
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, 0,5
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, 0,3 als Geschossflächenzahl.
- (5) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

3. Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffer 2 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Regelungen der nachfolgenden Ziffer 4 anzuwenden.

4. Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhaus-, Kleingartengebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstückes überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist.

(2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

(3) Die Regelungen der Ziffer II, Abs. 2, 4 b) und d), 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

5. Geschossfläche im Außenbereich

(1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.

(2) Angeschlossene nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

III. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.
2. Der Anschlussnehmer bezahlt dem Verband die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses bis zu einer Größe von DN 40 nach den im Preisblatt des Verbandes veröffentlichten Pauschalsätzen. Die Herstellung eines Hausanschlusses über DN 40 wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Die Wiederherstellung befestigter oder bepflanzter Oberflächen nach Unterhaltungs- oder Erneuerungsmaßnahmen ist eine Obliegenheit des Anschlussnehmers, die er auf eigene Kosten vorzunehmen hat.
3. Der Anschlussnehmer bezahlt dem Verband die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
4. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

IV. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem vom Verband angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung, fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

V. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern II und III unberührt.

VI. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 20 m überschreitet.

VII. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach den im Preisblatt des Verbandes veröffentlichten Pauschalsätzen abgerechnet.

VIII. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

IX. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

1. Wenn eine vorläufige, auf Wunsch des Grundstückseigentümers verlegte Anschlussleitung durch die endgültige ersetzt wird oder wenn eine solche Anschlussleitung von einer aus den gleichen Gründen verlegten vorläufigen Versorgungs-(Straßen-)Leitung abgetrennt und an die endgültige Versorgungs-(Straßen-)Leitung angeschlossen wird, hat der Grundstückseigentümer die vollen Kosten zu erstatten. Die wiederverwendbaren Materialien der bisherigen Leitungen werden ihm mit dem Zeitwert gutgeschrieben.
2. Die Herstellung und die Beseitigung sonstiger Wasserleitungen zu vorübergehenden Zwecken werden nach Material- und Zeitaufwand berechnet.

3. Soll auf Antrag des Grundstückseigentümers an einer Wasserteilanschlussleitung eine Bauwasserentnahmeanlage eingebaut werden, so hat er für deren Bereitstellung, ihren Ein- und Ausbau einen Pauschalbetrag von 38,35 € (ohne USt.) oder 45,64 € (einschließlich USt.) zu entrichten. Notwendig werdende Erdarbeiten sind vom Grundstückseigentümer zu seinen Lasten zu veranlassen.

4. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür vom Verband vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

X. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in jährlichen Abständen. Der Verband erhebt zwei-monatliche Abschlagszahlungen.

XI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung werden nach den im Preisblatt des Verbandes veröffentlichten Pauschalsätzen abgerechnet.

XII. Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche des Verbandes der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe den Rechnungsbeträgen hinzugerechnet.

XIII. Auskünfte

Der Verband ist berechtigt, den zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

XIV. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Gießen, 25. September 2002

**Zweckverband
Mittelhessische Wasserwerke**

Manfred Vollmer
Verbandsvorsitzender

Egon Vaupel
stellv. Verbandsvorsitzender

Anmerkung

Die gesetzliche Umsatzsteuer beträgt ab 01.01.2007
Regelsteuersatz: 19 %
ermäßigter Steuersatz: 7 %